

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen wie schon gewohnt wichtige Informationen und Hinweise zum Umgang mit der Corona-Krise.

1. Umsatzersatz für erheblich indirekt betroffene Unternehmen

Die Bundesregierung hat zum Ende der Vorwoche die Details für zwei weitere Unterstützungsinstrumente, sowie die Anpassungen auf nationaler Ebene für die Erhöhung der Beihilferahmen bekanntgegeben. Dazu wurde eine dazugehörige Richtlinie veröffentlicht, die nun auch einen Umsatzersatz für **erheblich von den Schließungsverordnungen indirekt betroffene Betriebe (Zulieferbetriebe)** vorsieht.

Damit wurde die Palette an Unterstützungsmaßnahmen um ein wesentliches Element erweitert, um die individuelle Betroffenheit so gut wie möglich abzufedern:

- Fixkostenzuschuss, Verlustersatz und Ausfallsbonus werden um den Lockdown-Umsatzersatz für erheblich indirekt betroffene Unternehmen ergänzt. Dieser ist **auf FinanzOnline beantragbar**. Alle nötigen Informationen sind im Factsheet anbei zusammengefasst.
- Daneben wurde auch die Richtlinie zum Ausfallsbonus veröffentlicht. Auch hier dürfen wir ein aktualisiertes Factsheet übermitteln.
- Nationale Anpassung an die erhöhten EU-Beihilferahmen auf 1,8 Mio. Euro (statt bisher 800.000) bzw. 10 Mio. Euro (statt bisher 3 Mio.).

Zur Abfederung von komplexen individuellen Betroffenheiten kann ein Vergleich der einzelnen Maßnahmen und gegebenenfalls eine Kombinationsmöglichkeit sinnvoll sein. Die WKÖ hat dazu eine Online-Anlaufstelle mit konkreten Fallbeispielen, sowie einen Online-Ratgeber entwickelt, die unter www.wko.at/corona-unterstuetzungen zur Verfügung stehen.

2. Novelle zur Schutzmaßnahmen-VO

In der Vorwoche wurde die erste kleinere Novelle zur 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung erlassen. Die Industrie ist hier nur teilweise betroffen, die meisten Regelungen zielen auf Sozial- bzw. Gesundheitsberufe. Für die produzierende Industrie relevante Änderungen betreffen in erster Linie die Maskentragepflicht und sind wie folgt:

- Bei **Betriebsstätten im Freien** (z.B. Tierparks) entfällt die Maskenpflicht für **Kunden**, sofern ein physischer Kontakt zu haushaltsfremden Personen ausgeschlossen ist.
- Bei zulässigen Zusammenkünften zu „unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken“ darf der 2-Meter-Mindestabstand unterschritten werden, wenn stattdessen sonstige geeignete Schutzmaßnahmen gesetzt werden (z.B. in WIFIs).
- In den **rechtlichen Begründungen** wird zudem klargestellt, dass das **Bilden „fester Teams“** (z.B. auf Baustellen) von der **Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands und der MNS-Pflicht befreit**. Zudem wird in den Materialien angemerkt, dass es bei solchen festen Teams **keine bestimmte Obergrenze** gebe.

3. Betrugswarnung zu „Überbrückungshilfe III“



Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) warnt vor gefälschten E-Mails, die derzeit im Namen des Sozialministeriums an Bürger sowie Wirtschaftsbeteiligte versendet werden. Die betrügerischen E-Mails enthalten im Betreff die Information „**Überbrückungshilfe III – Information und Unterstützung für Unternehmen**“. Als Absenderadresse scheint „post@sozialministerium.com“ auf. Dies ist keine gültige Mailadresse des BMSGPK. Diese E-Mails sind potentiell gefährlich und enthalten schadhafte Anhänge und sollten ungelesen gelöscht werden!

4. Global Situation Report

Der Global Situation Report der WKÖ Außenwirtschaft rückt **alle zwei Wochen** aussichtsreiche **Exportmärkte** mit ihren **Entwicklungen in der Pandemiebekämpfung** ins Rampenlicht und bietet auf einen Blick aktuelle Daten und exklusive Einschätzungen der Wirtschaftsdelegierten weltweit. Er ist unter diesem [Link](#) abrufbar.

Bei jedem neuen Report werden schlaglichtartig fünf Märkte herausgegriffen. Diese waren bei den letzten beiden Reports:

Global Situation Report 16.2.2021: Deutschland, Israel, Russland, Taiwan, Uruguay.

Global Situation Report 2.2.2021: China, Ghana, Neuseeland, USA, Vereinigtes Königreich.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen: Aus Gründen des juristischen Sorgfalts werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann